

# **Satzung**

## **des**

### ***American Football* Verbandes *Hessen e. V.***

Errichtet am 21. Oktober 1982 vom ordentlichen Verbandstag in Bad Homburg,  
geändert am 19. März 1995 vom ordentlichen Verbandstag in Mörfelden-Walldorf,  
geändert am 18. August 1996 vom ordentlichen Verbandstag in Obertshausen,  
geändert am 02. August 1998 vom ordentlichen Verbandstag in Obertshausen,  
geändert am 13. März 1999 vom ordentlichen Verbandstag in Marburg,  
geändert am 15. September 2004 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 22. Dezember 2006 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 30. Juni 2011 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 19. Dezember 2012 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 16. Dezember 2013 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 16. Dezember 2014 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main,  
geändert am 19. Dezember 2016 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main  
geändert am 16. Dezember 2019 vom ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main und  
geändert am 08. Dezember 2021 durch Urabstimmung in Frankfurt am Main.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

#### **Name, Sitz**

Der Verband trägt die Bezeichnung: "American Football Verband Hessen e. V. (AFV Hessen)." Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verband umfaßt das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

Die Farben des Verbandes sind blau/ weiß/ rot. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.

## §2

### Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist, die den Footballsport unter Einschluß des Cheerleading betreibenden Personen, Vereinigungen oder Abteilungen von Vereinen zusammenzufassen. Der Verband fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Leibesübungen und Jugendpflege sittlich und körperlich zu ertüchtigen. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

2. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.

Der AFV/ Hessen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des AFV/ Hessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des AFV/ Hessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Alle Mittel, die der Verband erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt, diese sind:

- a) Die Neueinrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen,
- b) Förderung der Jugendpflege,
- c) Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen,
- d) Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
- e) Kosten der allgemeinen Verwaltung.

4. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Verwaltungsorganisation.

In dieser werden, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verband alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

5. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer nach den steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung zulässigen Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

6. Für die Ausführung eines vom Beirat oder vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die nach den steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung zulässige erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muß in angemessener Zeit aufgelöst werden.

## §3

## **Rechtsgrundlage**

1. Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er kann Mitglied überregionaler Verbände werden.

Der Verband gibt sich eine eigene Geschäfts-, Finanz-, Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend-, Datenschutz-, Rechts- und Ehrenordnung.

2. Strafen:

Zulässige Strafen sind:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen

e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFV Hessen und seinen Mitgliedsvereinen zu bekleiden,

f) Sperre auf Zeit oder Dauer

g) Ausschluß auf Zeit oder Dauer

h) Ausschluß von der Benutzung der Einrichtungen des AFV Hessen einschließlich Lizenzentzugs,

i) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten,

j) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer,

k) Platzsperre

l) Aberkennung von Punkten

m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie z. B. Auflagen und Bußen möglich.

3. Aus Entscheidungen der Organe des AFV Hessen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### **§ 3a)**

#### **Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der AFVH die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen, und Verbänden. Der AFVH ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden und achtet insbesondere auf Folgendes:

1. Der AFVH stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.

2. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des AFVH notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

3. Der AFVH achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

2. Die Datenerfassung dient insbesondere

1. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im AFVH,
2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Landesverbänden und Spielverbänden sowie zum LSBH, AFVD und anderen Organisationen, in denen der AFVH Mitglied ist.
3. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. Um die Aktualität der erfassten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem AFVH mitzuteilen.

4. Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail geltend gemacht werden.

5. Soweit Einwilligungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese von den betroffenen Personen mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der AFVH ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.

6. Beschwerden über die Datenverarbeitung beim AFVH können beim Hessischen Datenschutzbeauftragten mit Sitz in Wiesbaden erhoben werden.

7. Der Vorstand bestellt, sofern die Voraussetzungen der DS-GVO vorliegen, einen Datenschutzbeauftragten.

8. Der AFV Hessen ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des AFV Hessen sind verpflichtet, die sie betreffenden Daten dem AFV Hessen auf Anforderung mitzuteilen.

Die Sammlung von Daten umfaßt insbesondere die anstehenden Daten:

Bei Vereinen:

- Namen, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl
- Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

- Internet-Webpage

Bei Vereinsmitgliedern, soweit Aktive, Funktionsträger und Kaderangehörige betroffen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Gewicht bei Kaderangehörigen
- Geschlecht
- Spielerpaßnummer
- Einsätze in Auswahlmannschaften
- bisher verhängte Verbands- oder Vereinsstrafen
- bisherige Spielberechtigungen für Vereine

Bei lizenzierten Trainern und Schiedsrichtern und sonstigen Lizenzinhabern

- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Vereinszugehörigkeit
- besuchte Lehrgänge mit Lehrgangsbewertungen
- Leistungszeugnisse und -bewertungen

#### **§4**

### **Tätigkeiten der Organe**

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sowie der nachgeordneten Instanzen sind überwiegend ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglied eines Mitgliedsvereines oder des Verbandes sein. Kein Mitglied eines Organs des Verbandes und seiner nachgeordneten Instanzen darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Sofern sie ehrenamtlich tätig sind, erhalten Sie den Ersatz ihrer Auslagen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Beirates.

Bei Bedarf können Verbandsämter und sonstige Funktionen im Rahmen des Finanzplans entgeltlich ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

#### **§5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

#### **§6**

### **Protokolle und Beschlüsse**

1. Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe sowie die Urteile des Rechtsausschusses sind den zuständigen Geschäftsstellen mit den Anweisungen zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

2. Die Bekanntgabe von Protokollen oder Beschlüssen erfolgt in der Regel schriftlich. Bei Einbedürftigkeit kann die Bekanntgabe auch mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist der Beschlußtext schriftlich nachzureichen. Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlicher Bekanntgabe mit der schriftlichen Mitteilung.

3. Beschlüsse können auch im amtlichen Bekanntmachungsorgan des AFV Hessen e. V. bekanntgegeben werden. Das amtliche Bekanntmachungsorgan wird durch den Verbandsbeirat festgelegt. Im Bekanntmachungsorgan bekanntgegebene Beschlüsse gelten drei Tage nach dem Veröffentlichungstermin als zugestellt. Eventuelle Rechtsmittelfristen beginnen an diesem Zustellungstag.

## **§7**

### **Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung und der Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern es aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes oder des Vereinsregisters am Amtsgericht Satzungsänderungen notwendig werden, so ist auf Antrag des Verbandsvorstandes der Beirat berechtigt mit einer Mehrheit von 2 / 3 seiner Mitglieder diese Satzungsänderungen zu beschließen. Diese Satzungsänderungen sind durch den nächsten Verbandstag mit einer Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

## **§8**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß des Verbandstages erfolgen. Sie muß mit 4/5 aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten beschlossen sein. Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluß an einen anderen Antrag gestellt werden.

Die Auflösung muß ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den American Football Verband Deutschland e. V. , der es unmittelbar und ausschliesslich für die Förderung des Sportes im Bundesland Hessen zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§9**

Dem Verband gehören alle den Football- und Cheerleading-Sport treibenden Vereine des Verbandsbereichs als ordentliche Mitglieder an. Mitglieder können auch natürliche Personen sein. Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es auch besondere Mitglieder. Besondere Mitglieder sind andere Vereine, als Football- und Cheerleading-Sport treibende Vereine, an deren Mitgliedschaft der Verband ein Interesse hat. Für Aufnahme als besonderes Mitglied gibt es keinen Anspruch.

### **§10**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von Vereinen ist schriftlich unter Beifügung der Satzungen, des Mitgliederverzeichnisses sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beantragen.

Der Verbands-Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Neu aufgenommene Vereine erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr ihre satzungsmäßige Rechte.

Die Namen von Vereinen müssen sich in wesentlichen Namensbestandteilen von den Namen von bereits bestehenden, aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereinen unterscheiden. Dabei ist die Gleichheit des Ortsnamens oder der Anfangsbuchstaben der Namen unschädlich.

Die Namen von Vereinen müssen frei sein von werblichen Zusätzen.

Schützen Vereine ihren Vereinsnamen als Marke oder Gebrauchsmuster und es kommt innerhalb eines Insolvenzverfahrens oder aus sonstigem Grund zu einer Trennung zwischen Verein und Marke, so sind andere Vereine, die nicht Rechtsnachfolger sind, nicht berechtigt, unter der Marke des ursprünglichen Namensträgers aufzutreten.

Ausnahmen kann der Verbandsvorstand genehmigen.

Die Übernahme von Marken, Gebrauchsmustern oder Namen aufgehobener, aufgelöster, gestrichener oder sonst weggefallener Vereinen durch Vereine oder Mannschaft ist nur möglich, wenn der Verein oder Mannschaft den Nachweis führen kann, daß er dazu berechtigt ist. Hierzu sind insbesondere Genehmigungserklärungen von Liquidatoren, Insolvenzverwaltern oder sonstiger Personen, die dazu juristisch legitimiert sind, vorzulegen.

Zusammenschlüsse von Vereinen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Vorstandes. Sie können nur in der Zeit nach Beendigung bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele erfolgen. Letzter Termin der Antragstellung ist der 15. Dezember, auch wenn die jeweiligen Beschlüsse der Vereine später wirksam werden.

Die spieltechnischen Auswirkungen beim Vereinszusammenschluß treten erst nach Ablauf des Spieljahres in Kraft. Der neugegründete Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der zusammengeschlossenen Vereine.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum Verband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

Vereine dürfen zu keiner Zeit gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im AFV Hessen Mitglied eines mit dem AFV Hessen oder dem AFV Deutschland konkurrierenden Verbandes oder Organisation sein. Konkurrierende Verbände oder Organisationen sind solche, die den American Football, Flag Football, Cheerleading oder Australian Football-Sport fördern, aber nicht Mitglied als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund bzw. auf Landesebene nicht Mitglied als Landesfachverband im Landessportbund Hessen sind.

## **§11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Vereins,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.
4. durch Streichung
5. durch Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband bzw. Organisation

Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen ist. Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Der Ausschluß erfolgt, wenn der Verein die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat und der Verein durch ein Urteil der rechtssprechenden Instanz ausgeschlossen wurde. Der Ausschluß eines Vereins bedarf der Zustimmung des Verbands-Vorstandes.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist vorzunehmen, wenn

1. das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzes verstößt,
2. die in §13 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Mahnung fortgesetzt werden,
3. das Mitglied seinen dem Verband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann vom Vorstand zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres als Mitglied gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbandsabgaben aus dem jeweiligen Geschäftsjahr oder früherer Geschäftsjahre trotz Mahnung in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann die Streichung durch Zahlung des rückständigen Betrags innerhalb einer Nachfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung abwenden.

Die Mitgliedschaft im AFV Hessen endet automatisch, wenn ein Mitglied in einem mit dem AFV Hessen konkurrierenden Verband bzw. Organisation Mitglied wird. Das ausscheidende Mitglied hat seine Verpflichtung gegenüber dem AFV Hessen zu erfüllen. Der Vorstand teilt dem ausscheidenden Mitglied das Erlöschen der



Mitgliedschaft mit. Diese Mitteilung begründet jedoch nicht das Ausscheiden, sondern dient nur der nachträglichen Unterrichtung.

### **III. Rechte und Pflichten der Vereine**

#### **§12**

##### **Rechte der Mitglieder**

Die dem Verband angeschlossenen Vereine regeln innerhalb ihres Bereichs alle mit der Pflege des Sportes zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielverkehr den Bestimmungen dieser Satzung sowie den in Frage kommenden Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes.

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen bzw. Verbandscheerleadertagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Festlegung der Delegiertenzahl ist in §16 dieser Satzung geregelt.

#### **§13**

##### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie die Satzung und Ordnungen des überregionalen Verbandes zu befolgen. Ebenso haben sie die vom Verbandstag, Beirat und Vorstand gefaßten Beschlüsse auszuführen. Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereins der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe bestimmt der Beirat; solange dieser nicht gebildet ist, bestimmt die Höhe der Vorstand.

Rechtskräftige Urteile gegen Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Alle Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie die Verbandsinstanzen sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Instanzenweg einzuhalten, auch in solchen Fällen, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Vereins- oder Verbandstätigkeit entstanden sind.

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, nicht gleichzeitig Mitglied in mit dem AFV Hessen konkurrierenden Verbänden/ Organisationen zu sein.

## **Teil IV Organe des Verbandes**

### **§14**

Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der diesen Stellen übertragenden Zuständigkeiten:

- a) Verbandstag
- b) Verbandsbeirat
- c) Verbandsvorstand
- d) Verbands-Jugend-Tag
- e) Verbands-Jugend-Ausschuß
- f) Verbands-Spiel-Ausschuß
- g) Verbands-Schiedsrichter-Ausschuß
- h) Verbands-Cheerleader-Tag
- i) Verbands-Cheerleader-Ausschuß
- j) Verbands-Rechts-Ausschuß

### **§15**

#### **Verbandstag**

Gesetzgebendes Organ ist der Verbandstag. Der Verbandstag findet jedes Jahr statt. Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Verbands-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Verbandstage sind öffentlich. Der Verbandstag kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausschließen. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch den Verbandsgeschäftsführer zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§16**

#### **Zusammensetzung des Verbandstages und Stimmrecht**

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertreter und Stimmzahl
- b) den Mitgliedern des Beirats.

Das Mandat der Beiratsmitglieder und Delegierten beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung des Verbandstages. Neugewählten Mitgliedern des Beirats erwächst das Mandat während des Verbandstages mit der Wahl, sofern es nicht bereits als Delegierter gegeben ist.

Die Vereine wählen je angefangene 200 Vereinsmitglieder/ Mitglieder der beim AFV H gemeldeten Mitglieder einen Vertreter. Mitglieder aus sonstigen Abteilungen bleiben bei der Berechnung der Mitgliederzahlen für die Berechnung der Stimmzahlen außer Ansatz.

Jeder Vertreter kann, falls der Verein mehr als nur eine Stimme im Verbandstag hat, auch alle Stimmen des Vereins, den er vertritt, gesammelt abgeben, eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

Vereine, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mindestens ein Jahr im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum Abschluss der Mandatsprüfung auf dem Verbandstag noch möglich.

Vereine, die Mitglied in einem mit dem AFV Hessen konkurrierenden Verband oder Organisation sind, haben im Verbandstag kein Stimmrecht. Personen, die Mitglied in einem mit dem AFV Hessen konkurrierenden Verband oder Organisation sind oder Mitglied eines Vereins sind, der in einem mit dem AFV Hessen konkurrierenden Verband oder Organisation sind, dürfen am Verbandstag weder teilnehmen, noch einen Verein vertreten, noch in Ämter oder Funktionen gewählt oder berufen werden.

Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Vereine, die aufgrund von ausstehenden Beitragszahlungen nicht stimmberechtigt sind, bleiben bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit außer Betracht. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf der Basis der stimmberechtigten Delegierten errechnet. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache der Verbandstag erneut, und zwar mit derselben Tagesordnung und einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitgliedsvereine beschlußfähig.

Die Mitglieder der Verbands-Ausschüsse nehmen am Verbandstag beratend teil.

## **§17**

### **Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Beschlußfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- d) der Ausschluß von Verbandsmitgliedern.

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

## **§18**

## **Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Vertreter,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
5. Neuwahlen,
6. Anträge.

### **§19**

#### **Wahlen**

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Verbandstag einen abweichenden Wahlvorgang beschließen.

### **§20**

#### **Anträge zum Verbandstag**

Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen, vom Verbands-Vorstand und vom Verbandsbeirat eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Später einlaufende Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden.

### **§21**

#### **Außerordentlicher Verbandstag**

Der Verbands-Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein a. o. Verbandstag muß einberufen werden, wenn der Verbandsbeirat dieses mit Mehrheit beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Ein ordnungsgemäß einberufener a. o. Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten gem. §16 dieser Satzung beschlußfähig.

### **§22**

#### **Verbands-Jugendtag**

Die Jugend des Verbands führt alle zwei Jahre, spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag, den Verbands-Jugendtag durch. Er setzt sich aus je 1 Delegierten der Vereine und dem Verbands-Jugendausschuß zusammen.

Der Verbandstag als oberstes Organ überträgt auf den Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:

- a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses zu geben,
- b) den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen,
- c) die Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen,
- d) über die Entlastung des Verbands-Jugend-Ausschusses nach Entgegennahme des Berichts zu beschließen,
- e) den Verbands-Jugend-Ausschuß und seine rechtssprechende Instanz zu wählen, welche auf dem Verbandstag zu bestätigen sind,
- f) über Anträge, die zum Verbands-Jugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.

## **§23**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Verbands-Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse, soweit sie nicht dem Verbands-Vorstand angehören,
- c) zwei Vertretern des Verbands-Jugend-Ausschusses,
- d) dem Verbandsgeschäftsführer.
- e) zwei Vertretern der Vereine, die auf dem Verbandstag gewählt werden.

Jedes Beiratsmitglied hat eine persönliche Stimme. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Das gilt auch für den Fall, daß einer Mitglied des Verbands-Vorstands ist.

Der Beirat wird durch den Verbands-Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Verbands-Vorstand kann von Fall zu Fall Gäste zu den Beratungen zulassen.

Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dieses nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Er bereitet den Verbandstag vor und soll insbesondere zu den Anträgen, die für den Verbandstag vorliegen, in einer vorausgehenden Sitzungen Stellung nehmen.

Der Beirat beschließt über die sachgemäße Verwendung des Verbandsvermögen im Rahmen des von ihm genehmigten Haushaltsplanes..

Der Beirat ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes außer Kraft zu setzen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Zwei Kassenprüfer werden für je zwei Jahre vom Beirat gewählt. Bei der Neuwahl kann einer der bisherigen Kassenprüfer im Amt verbleiben, wohingegen einer ausscheiden muß. Wiederwahl ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

Auf Beschluß des Beirates kann in Fällen von besonderer Bedeutung durch Urabstimmung der Vereine die Satzung geändert werden. In solchen Fällen ist jeder Verein stimmberechtigt. Jeder Verein hat so viele Stimmen, wie dies in §16 dieser Satzung vorgegeben ist.

## §24

### Vorstand (Präsidium)

1. Vorstand und Präsidium leiten die Arbeit des Verbandes nach den vom Verbandstag festgelegten Grundsätzen. Zwischen den Sitzungen des Vorstandsvorstands obliegt diese Aufgabe dem Präsidium.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Pressesprecher
- d) bis zu drei Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben

Ein Präsidiumsmitglied übernimmt den Geschäftsbereich Finanzen.

3. Der Präsident kann gleichzeitig Vorsitzender des überregionalen Verbandes oder eines Mitglieds-Vereines sein.

4. Das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten, sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, den Verband allein zu vertreten.

5. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so sind der Gesamtvorstand und der Beirat berechtigt, bis zur Neuwahl ein Mitglied aus ihren Reihen zu benennen. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

6. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich auf; er tritt nach Bedarf zusammen.

7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Verbandsgeschäftsführer gehört mit Stimme dem Vorstand an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt..

9. Der Vorstand kann für einzelne abgegrenzte Bereiche Beauftragte benennen, die zu den Sitzungen der Gremien, die ihren Bereich betreffen, als Gäste beizuladen sind.

## **§25**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese selbständig alle Verwaltungsmaßnahmen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und aller Organe. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen mit Ausnahme der Entscheidung des Verbandstages und des Rechtsausschusses. Glaubt der Vorstandsvorstand, daß ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch das Gericht verlangen, welches dem Gericht, daß die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen und einer Instanz zuzuordnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschußmitglieder des Verbandes und der nachgeordneten Instanzen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden.

## **§26**

### **Geschäftsführer**

Der Verband hat einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte im Auftrage des Vorstandes führt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Geschäftsführer ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden oder auch ehrenamtlich tätig sein. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verbandsbeirat auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen des Finanzplans.

## **§27**

### **Fachausschüsse**

1. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verbandstag gewählt.

2. Scheiden Mitglieder eines Fachausschusses vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied benennen. Den Fachausschüssen sollten nicht mehr als fünf Mitglieder angehören. Ausnahmen sind zu begründen und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

3. Das Präsidium ordnet jedem Fachausschuß ein Präsidiumsmitglied zu, das an den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen kann. Das Präsidiumsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Ausgenommen hiervon ist der Rechtsausschuß. Dem Rechtsausschuß können auch Mitglieder des Präsidiums angehören, diese müssen aber vom Verbandstag gewählt werden. Eine Beiordnung findet nicht statt.

4. Für die einzelnen Fachausschüsse werden vom Vorstand gesonderte Ausführungsordnungen und Richtlinien erlassen. Die Anzahl der Ausschüsse darf sieben nicht überschreiten.

## **§ 28**

### **Verbands-Jugend-Ausschuß**

Der Verbands-Jugend-Ausschuß besteht aus dem Verbandsjugendobmann, dem stellvertretenden Verbandsjugendobmann und bis zu vier Beisitzern. Für Sachgebiete können Unterausschüsse gebildet werden.

Der Verbands-Jugend-Ausschuß hat die Aufgabe, die AFV/ Hessen-Jugend zu vertreten, den Jugendbereich des AFV/ Hessen zu verwalten, Bildungs- und Lehrgangsarbeiten durchzuführen, den Jugendspielbetrieb des AFV/ Hessen zu leiten.

Die Finanzen des Verbands-Jugend-Ausschusses werden durch den Vizepräsidenten Finanzen des Verbandes verwaltet.

## **§ 29**

### **Verbands-Spiel-Ausschuß**

Der Verbands-Spiel-Ausschuß besteht aus:

- a) den Ligaobleuten der Ligen, die unter Aufsicht des Verbandes stehen,
- b) den Ligaobleuten der Ligen, die unter Aufsicht des übergeordneten Dachverbandes stehen, sofern sie Mitglieder des Verbandes sind
- c) dem Ligaobmann der Jugendliga
- d) dem Schiedsrichter Obmann

Dem Verbands-Spiel-Ausschuß obliegt die Leitung der vom Verband veranstalteten Spiele gemäß der überregionalen Verbands-Spielordnung.

Der Verbands-Spiel-Ausschuß macht dem Verbands-Vorstand Vorschläge für Austragungsorte und Termine der Verbandsspiele mit anderen Verbänden des In- und Auslandes. Der Spielausschuß ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellungen der Auswahlspiele.

Auf- und Abstiegspläne legt der Verbands-Spiel-Ausschuß dem Verbands-Vorstand zur Entscheidung vor.

Die Ligaobleute für die unter der Aufsicht des Verbandes stehenden Ligen werden vom Vorstand benannt. Der Spielausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 30**

### **Verbands-Schiedsrichter-Ausschuß**

Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuß besteht aus seinem Obmann und bis zu vier Beisitzern.



Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuß hat die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit und die Durchführung von Lehrgängen und die Aufstellung einer Schiedsrichterliste zur Weitergabe an den Verbands-Spiel-Ausschuß vorzunehmen.

## **§31**

### **Cheerleader Vereinigung Hessen**

Der Verbands-Cheerleader-Ausschuß besteht aus der Cheerleader-Obfrau und bis zu vier Beisitzerinnen.

Der Verbands-Cheerleader-Ausschuß hat die einheitliche Ausrichtung des Cheerleading und die Durchführung von Lehrgängen vorzunehmen

Die Cheerleader Vereinigung Hessens im AFVH verwaltet als Sonderorganisation des AFVH die Cheerleaderarbeit in Hessen unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVH.

Der Verbandscheerleadertag des AFVH ist die Vollversammlung der Vertreter der Cheerleaderarbeit in den Vereinen auf der Ebene des Landesverbandes.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandscheerleadertage.

Ordentliche Sitzung des Verbandscheerleadertages sind mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag durchzuführen.

Außerordentliche Sitzungen des Verbandscheerleadertages sind einzuberufen, wenn es ein dringliches Interesse der Cheerleaderarbeit erfordert, oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Alles weitere regelt die Landescheerleaderordnung.

## **§32**

### **Verbands-Frauen-Ausschuß**

Der Verbands-Frauen-Ausschuß besteht aus seiner Obfrau und zwei Beisitzerinnen.

Der Verbands-Frauen-Ausschuß hat die einheitliche Ausrichtung des Damen-football vorzunehmen, sowie die spezifischen Interessen der weiblichen Verbandsangehörigen zu vertreten.

## **§33**

### **Verbands-Rechts-Ausschuß**

Der Verbands-Rechts-Ausschuß besteht aus seinem Obmann und zwei Beisitzern. Der Verbands-Rechts-Ausschuß ist Instanz im Rechtsweg der überregionalen Spielordnung und nach Maßgabe der überregionalen Rechts- und Verfahrensordnung, sowie in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes zugewiesen werden. Mitglieder des Verbandes können für Streitigkeiten untereinander durch Schiedsabrede seine Zuständigkeit begründen, falls er nicht bereits durch eine eigene Kompetenznorm zuständig ist.

Die Mitglieder des Verbands-Rechts-Ausschusses sollten, der Obmann muß, das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

### **§34 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 21.10.1982 errichtet, am 19. März 1995, am 18. August 1996, am 02. August 1998, am 13. März 1999, am 15. September 2004, am 22. Dezember 2006; am 30. Juni 2011, am 19. Dezember 2012, am 16. Dezember 2013, am 16. Dezember 2014, am 19. Dezember 2016, am 16. Dezember 2019 und am 08. Dezember 2021 geändert, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.